

Breaking News von Blum & Grob

Zürich, April 2020

Unternehmen in der Coronakrise: Massnahmen zur Krisenbewältigung

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz eine «ausserordentliche Lage» i.S.v. Art. 7 des Epidemiengesetzes ausgerufen und die Einschränkungen zur Bekämpfung des Virus verschärft. Seit dem 17. März 2020 ist es verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen durchzuführen; öffentliche Betriebe wie Läden, Restaurants, Bars etc. sind für das Publikum geschlossen, sofern sie für den täglichen Lebensbedarf nicht zwingend benötigt werden.

Kleine und mittlere Unternehmen, welche das Rückgrat der schweizerischen Wirtschaft bilden, treffen die vom Bundesrat angeordneten Einschränkungen besonders hart. Die betroffenen Unternehmen haben kaum mehr Einnahmen, während die Ausgaben (Lieferantenforderungen, Löhne und Sozialabgaben, Mietzinsen, Steuern etc.) grundsätzlich weiterhin anfallen. Falls das nötige Liquiditätspolster fehlt, kann sich dies rasch zur Existenzbedrohung für Unternehmen entwickeln.

Der Verwaltungsrat ist in einer solchen Situation in der Pflicht. Zur effektiven Bewältigung der Krise ist häufig ein ganzes Bündel von Massnahmen erforderlich. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über mögliche Massnahmen zur Krisenbewältigung und zeigen auf, dass es – unter gewissen Bedingungen – Möglichkeiten gibt, den Konkurs des Unternehmens abzuwenden.

A. Rechtsstillstand im Betreibungswesen

Der Bundesrat hat am 18. März 2020 einen Rechtsstillstand im Betreibungswesen angeordnet, welcher vorläufig bis zum 4. April 2020 gilt. Danach beginnen die bis zum 19. April 2020 dauernden Betreibungsferien. Während dieser Zeit dürfen grundsätzlich keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden, d.h. es werden keine Zahlungsbefehle zugestellt, keine Pfändungen oder Verwertungen vollzogen und auch keine Konkurseröffnungen ausgesprochen.

Betreibungen zwecks Unterbrechung der Verjährung oder auch ein Arrest zur Sicherung von Haftungssubstrat von Schuldnern bleiben nach wie vor möglich.

Der Rechtsstillstand in Betreibungssachen bringt den Unternehmen nur kurzfristig Entlastung. Und trotz Rechtsstillstand bleiben die Vorschriften betreffend Bilanzierung und gegebenenfalls Deponierung der Bilanz zu beachten. Der Verwaltungsrat hat also die Entwicklung der Aktiven und Passiven des Unternehmens in der gegebenen Situation noch enger zu überwachen und rechtzeitig zu handeln, will er sich nicht haftbar machen.

B. Der Verwaltungsrat ist in der Pflicht

a) Überwachungs- und Sanierungspflichten

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die finanzielle Lage des Unternehmens laufend zu überwachen und im Falle einer Krise angemessene Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

In der gegebenen Situation gilt es vordringlich, die Liquidität Ihres Unternehmens sicherzustellen (unten lit. C). Im Wesentlichen haben Sie als Unternehmer die Frage zu beantworten, ob die per Bilanzstichtag vorhandenen flüssigen Mittel und Kreditlimiten, zuzüglich der für zwölf Monate geschätzten Geldzuflüsse, abzüglich der für zwölf Monate geschätzten Geldabflüsse, zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ausreichen. Zeigt der Liquiditätsplan, dass in den nächsten zwölf Monaten die Liquidität nicht zur Weiterführung des Geschäfts ausreicht und die Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise eingestellt werden muss, sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen (Art. 958a OR).

Diesfalls ist also in der Rechnungslegung von Fortführungsauf Veräusserungswerte umzustellen, womit sich die finanzielle Schieflage eines Unternehmens akzentuieren kann. Der Verwaltungsrat hat zu prüfen, ob die Kapitalschutzbestimmungen von Art. 725 OR weiterhin eingehalten sind.

b) Anzeigepflichten

Bei Vorliegen einer Unterbilanz, d.h. wenn die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen vorschlagen (Art. 670 und 725 Abs. 1 OR).

Besteht gar begründete Besorgnis einer Überschuldung, weil das Fremdkapital nicht mehr gedeckt ist, muss eine Zwischenbilanz erstellt und einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind (Überschuldung), hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen (Art. 725 Abs. 2 OR).

c) Verantwortlichkeit

Falls der Verwaltungsrat seine Überwachungs-, Sanierungsoder Anzeigepflichten verletzt, setzt er sich einer Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit aus (Art. 754 OR). Der Verwaltungsrat kann auch bei verspäteter Benachrichtigung des Richters haftbar werden.

C. Massnahmen zur Krisenbewältigung

a) Sicherung der Liquidität

Zur Sicherung der Liquidität des eigenen Unternehmens stehen natürlich unzählige Massnahmen zur Verfügung. Mit der gegenwärtigen Krise rücken die folgenden Massnahmen in den Vordergrund:

Ausserordentliche Auflösung / Anpassung von Verträgen

Bei einem unvorhergesehenen Ereignis, wie der Ausbreitung des Coronavirus, kann gestützt auf eine entsprechende vertragliche Regelung (insbesondere Force Majeure-Klausel), eine anwendbare Gesetzesbestimmung (bspw. Art. 119 OR) oder eine richterliche Vertragsergänzung die Befreiung von der Leistungspflicht oder die Auflösung / Anpassung des Vertrages in Betracht kommen

- Mietzinsreduktion

Die Rechtslage, ob wegen der Coronakrise Mietzinsreduktionen gewährt werden müssen oder nicht, ist noch nicht geklärt. Es schadet aber nicht, dem Vermieter ein solches Begehren zu unterbreiten; gewisse Vermieter werden eine kulante Haltung an den Tag legen.

- Lösungen mit der Belegschaft

Die Reduktion von Arbeitspensen oder Gehältern, Ferienbezüge etc. können jederzeit mit den Mitarbeitern

vereinbart oder allenfalls auch mittels Änderungskündigungen durchgesetzt werden. Bei einer Vielzahl von Kündigungen sind die Bestimmungen zur Massenentlassung zu berücksichtigen (Art. 335d ff. OR).

- Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung

Mit der Kurzarbeitsentschädigung bietet die Arbeitslosenversicherung (ALV) dem Arbeitgeber eine Alternative zu drohenden Kündigungen von Arbeitsverhältnissen.

- Inanspruchnahme von Versicherungen

Darüber hinaus kommt eine Inanspruchnahme weiterer Versicherungen in Betracht, bspw. Betriebsausfallversicherungen, Epidemienversicherungen, Geschäftsreiseversicherungen, Transportversicherungen, Rechtsschutzversicherungen, Krankentaggeldversicherungen.

- Einziehen von Forderungen

Lieferungen und Leistungen sollten so schnell wie möglich in Rechnung gestellt und die entsprechenden Forderungen eingezogen werden. Auch kurzfristig kündbare Darlehen an Aktionäre oder Dritte sollten eingezogen werden.

- Ergreifen von Sparmassnahmen

Nicht betriebsnotwendigen Ausgaben (z.B. für Werbung) können gekürzt oder ganz gestrichen werden.

- Gesuch um Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub bei Forderungen der öffentlichen Hand

Bei Schulden gegenüber der öffentlichen Hand (Steuerschulden etc.) sollte geprüft werden, ob in dieser ausserordentlichen Lage eine Ratenzahlung oder ein Zahlungsaufschub erwirkt werden kann.

- Überbrückungs- bzw. Sanierungsdarlehen

Im Zuge der Coronakrise haben die Unternehmen vereinfachten Zugang zu Krediten v.a. ihrer Hausbank (vgl. dazu auch die Verordnung des Bundesrates vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus). Als umsichtiger und vorsichtiger Unternehmer werden Sie aber beim Entscheid, Kredit zu beantragen, auch die Wahrscheinlichkeit der Kreditrückzahlung berücksichtigen.

- Verkauf von Gesellschaftsaktiven

Schliesslich kann in Betracht gezogen werden, betrieblich nicht notwendige Aktiven wie Liegenschaften und Unternehmensbeteiligungen zu verkaufen.

b) Absprachen mit den Gläubigern im Besonderen

Um einen Liquiditätsmangel abzuwenden, empfiehlt es sich auch, zu prüfen, inwieweit Gläubiger des Unternehmens zu Entgegenkommen bereit sind. Im Vordergrund stehen:

- Stundung bzw. Stillhalteabkommen

Mit der Stundung wird die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben. Denkbar sind auch Stillhalteabkommen bspw. mit einer Bank, welche sich damit verpflichtet, bestehende Kreditlimiten bis zu einem festgelegten Termin nicht zu kündigen und ausstehende Kredite nicht zurückzufordern. Viele Banken haben bereits signalisiert, dass sie entsprechende Gesuche wohlwollend prüfen werden.

- Rangrücktritt

Mit einem Rangrücktritt verpflichtet sich ein Gläubiger gegenüber dem Unternehmen unwiderruflich, im Falle eines Konkurses, einer Nachlassstundung oder einer Liquidation des Unternehmens im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückzutreten, und zwar solange, bis deren Forderungen vollständig befriedigt sind. Ein Rangrücktritt kann insbesondere dazu dienen, dass bei einer Überschuldung eine Benachrichtigung des Gerichts unterbleiben kann (Art. 725 Abs. 2 OR).

Forderungsverzicht

Gewisse Gläubiger werden ev. sogar bereit sein, zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen zu verzichten, um das Unternehmen zu retten.

c) Von der Generalversammlung zu beschliessende Massnahmen im Besonderen

Unter Einbindung der Aktionäre sind weitere Sanierungsmassnahmen denkbar: (i) deklarative Kapitalherabsetzung; (ii) Kapitalschnitt (deklarative Kapitalherabsetzung auf null und Wiedererhöhung auf den ursprünglichen Betrag); und (iii) Kapitalerhöhung. Während eine deklarative Kapitalherabsetzung zu einem Buchgewinn führen kann, erhält das Unternehmen mit einem Kapitalschnitt oder einer Kapitalerhöhung frisches Geld.

d) Kapitalzuschüsse (a fonds perdu-Beiträge)

Während Gläubiger unter Umständen gewillt sind, Forderungsverzichte zu gewähren, sind Aktionäre zur Sicherung des Fortbestands des Unternehmens nicht selten zu weiteren Kapitalzuschüssen bereit.

D. Gesuch um Nachlassstundung

Nebst den vorstehend beschriebenen Sanierungsmassnahmen kommt auch eine Sanierung unter Mitwirkung des Gerichts in Betracht, bei welcher Gläubiger der Gesellschaft gar zu gewissen Konzessionen gezwungen werden können. Um den Konkurs des Unternehmens zu vermeiden, stellt die Nachlassstundung ein u.U. ideales Instrument dar.

Ein Unternehmen kann, auch wenn noch keine Überschuldung vorliegt, beim zuständigen Nachlassgericht eine Nachlassstundung beantragen (Art. 293 SchKG). Wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Aussicht auf Sanierung des Unternehmens oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht (Art. 293a SchKG).

Zwar setzt das Gericht zur näheren Prüfung der Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages einen Sachwalter ein, welcher die Handlungen des Unternehmens überwacht und dem weitere Kompetenzen zukommen können. Das Management des Unternehmens bleibt ansonsten aber funktions- und handlungsfähig; es kann die Geschäftstätigkeit fortsetzen und die Zukunft des Unternehmens weitgehend selbständig gestalten (ganz im Gegensatz zu einem Konkursverfahren).

Die Vorteile einer Nachlassstundung sind für das Unternehmen evident (Art. 297 und 297a SchKG):

- Gegen das Unternehmen können weder neue Betreibungen eingeleitet noch hängige Betreibungen fortgesetzt werden.
- Auch Zivilprozesse oder Verwaltungsverfahren gegen das Unternehmen können weder angehoben noch fortgesetzt werden.
- Für alle nicht pfandgesicherten Forderungen hört der Zinsenlauf auf.
- Mit Zustimmung des Sachwalters können Dauerschuldverträge (z.B. ein Mietvertrag) gegen Entschädigung auf einen beliebigen Zeitpunkt aufgelöst werden, wenn andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde. Die Entschädigungsforderung des Vertragspartners gilt als Nachlassforderung.
- Globalzessionen fallen dahin, womit sich das Unternehmen Liquidität schaffen kann.
- Die Wirkungen der Nachlassstundung können für max. vier Monate ohne Bekanntgabe an die Gläubiger und Ämter erreicht werden ("stille Nachlassstundung", Art. 293c Abs. 2 SchKG).

Eine Nachlassstundung kann auch zu reinen Stundungszwecken bewilligt werden. Gelingt die Sanierung des Unternehmens vor Ablauf der Stundung ohne gerichtlichen Nachlassvertrag, hebt das Gericht die Stundung wieder auf (Art. 296a SchKG). Andernfalls kann der Sachwalter den Gläubigern einen gerichtlichen Nachlassvertrag vorschlagen.

Mit dem Nachlassvertrag verzichten die Gläubiger i.d.R. auf einen (wesentlichen) Teil ihrer Forderungen gegen Bezahlung des Restbetrages (sog. Dividendenvergleich). Der

entscheidende Vorteil für das Unternehmen besteht darin, dass der Nachlassvertrag mit Erreichen bestimmter Mehrheiten gegen den Willen der anderen Gläubiger durchgesetzt werden kann (Art. 305 Abs. 1 SchKG).

E. Fazit

Unternehmen sind in der gegenwärtigen Krise gefordert, Mitglieder des Verwaltungsrates und des Managements ganz besonders. Die Fortführung des Unternehmens und Arbeitsplätze zu sichern kann im Verhältnis zum Bestreben, persönliche Haftungsrisiken zu vermeiden, zu einem heiklen Balanceakt werden.

Gerne begleiten wir Sie bei der Prüfung und Umsetzung von geeigneten Massnahmen, um die Coronakrise möglichst unbeschadet zu bewältigen.

André A. Girguis, a.girguis@blumgrob.ch Roger Büchi, r.buechi@blumgrob.ch

Breaking & News

Blum&Grob